Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	Vorlage Nr. 019/2020 Bauamt x öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	27.02.2020	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss	10.03.2020	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Gemeinderat	24.03.2020	Zur Beschlussfassung

TOP	Bebauungsplan Nr. 67 "Stoffers Weg" in Neuenkirchen hier: Abwägungsbeschluss

Beschlussempfehlung

Die Abwägung der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen für den Bebauungsplan Nr. 67 „Stoffers Weg“ wird entsprechend der Vorlage Nr. 19/2020 beschlossen.

Begründung

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vorzunehmen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Das öffentliche Beteiligungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 67 „Stoffers Weg“ wurde unter Anwendung des § 13 b BauGB in dem Zeitraum vom 11.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019 durchgeführt. In der anliegenden Abwägungstabelle sind sämtliche Stellungnahmen aus der Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) aufgeführt. In Abstimmung mit Planungsbüro, Verkehrsplaner und Gutachter kann eine umfassende Abwägung vorgelegt werden. Das Bauleitplanverfahren kann - unter Berücksichtigung des Abwägungsvorschlages – zum Abschluss gebracht werden.

Für die Sicherung einer ausreichenden verkehrlichen Erschließung ist im Bebauungsplan eine entsprechende Verkehrsfläche festgesetzt worden. Die notwendige (Erweiterungs-)Fläche zwischen der „Bersenbrücker Straße“ (K 335) und der Straße „Brüder-Grimm-Weg“ wurde bereits durch einen notariellen Grundstückskaufvertrag gesichert. Der „Stoffers Weg“ kann zukünftig – vor allem im Bereich des Kindergartens Regenbogen – verkehrssicher umgestaltet werden. Die Stellplätze für die geplanten Mehrparteienwohnhäuser (WA1) sind nur über eine festgesetzte Zu-/Abfahrt erreichbar. Weitere Grundstückszufahrten im WA1 sind nicht zulässig. Die zukünftige Verkehrsbelastung durch weitere Wohnbauentwicklungen ist bereits im Verkehrskonzept Neuenkirchen (IPW Ingenieurplanung, 2013) betrachtet worden. Der „Stoffers“ Weg kann unter Berücksichtigung der Straßenbaurichtlinien den zu erwartenden Verkehr aufnehmen.

Weitere Erläuterungen sind den Fachgutachten und der Abwägung zu entnehmen. Die eingereichten Hinweise bzw. Anregungen sind im Rahmen der Abwägung in den Planunterlagen berücksichtigt worden.

Brockmann

19-2020 Anlage Abwägungstabelle Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange